

Brugg, 26. September 2013/MBBM

**Interessengemeinschaft Pflege forensischen Psychiatrie der
Deutschsprachigen Schweiz**

Organisationsform und Ziele

1. Die Interessengemeinschaft Pflege forensische Psychiatrie (IGFPF) in der D-CH hat sich am 28.8.2013 zum ersten Mal in dieser Besetzung getroffen und konstituiert.
2. Gründungsmitglieder werden an der 1. IGFPF Sitzung eingetragen.

Herr
Barp Miro
Leiter Pflege Forensik
Psychiatrische Klinik Königsfelden
5201 Brugg

Tel. 056 462 22 36
Natel: 079 343 26 68

Frau
Campaniello Manuela
Stationsleitung Forensik
Station Etoine
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
3000 Bern

Tel. 031 932 87 65
Natel: 079 319 32 09

Frau
Hawelka Sigrid
Stationsleiterin Forensik
Psychiatrische Klinik Königsfelden
5201 Brugg

Tel. 056 462 23 53
Natel: 079 796 15 00

Herr
Langer Stefan
Stationsleiter Forensik
Psychiatrische Klinik Königsfelden
5201 Brugg

Tel. 056 462 21 50
Natel: 079 480 07 58

Herr
Mell Edgar
Stationsleitung
Psychiatrische Dienste Thurgau
Spital Thurgau AG
8596 Münsterlingen

Tel. 071 686 44 01
Natel: 076 587 23 06

Herr
Müller Karl

Stationsleitung
UPK Basel
4012 Basel

Tel. 061 325 54 32
Natel: 079

Herr
Reif Rudolf
Leiter Pflege
ZFP- Rheinau
8462 Rheinau



Natel: 079 264 65 73

Herr
Sulser Hans
Leiter Sicherheitstrakt
ZFP- Rheinau
8462 Rheinau

Tel. 052 304 98 92
Natel: 079 712 78 30

Herr
Wiemann Andreas
Pflegefachexperte
Forensisch-Psychiatrische Klinik
Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
4012 Basel

Tel. 061 325 52 63
Natel: 077 421 74 24

Herr
Winterberg Wolfgang
Stationsleitung
ZFP – Rheinau
8462 Rheinau

Tel. 052 304 94 25
Natel: 077 203 14 18

3. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft sind als Pflegefachpersonen an forensisch-psychiatrischen Institutionen mit Kriseninterventions- und/ oder Massnahmenvollzugseinrichtungen tätig, oder sie verfügen über Erfahrung in der Pflege in forensischer Psychiatrie und nehmen an entsprechenden Weiterbildungen teil.
4. Ziele der IGPFPP:
 - Die IGPFPP dient dem Informationsaustausch, der Vernetzung sowie der Weiterentwicklung der Pflege in der forensischen Psychiatrie und der Bearbeitung von übergeordneten Problemen von Institutionen, welche die Pflegefachkräfte der forensischen Bereiche betreffen.
 - Die IGPFPP versteht sich als zentrale Kontaktstelle zur Vertretung der Interessen der Pflegefachpersonen in forensischer Psychiatrie.
 - Die IGPFPP setzt sich für eine nachhaltige Weiterbildung in Pflege in forensischer Psychiatrie ein.
 - Die IGPFPP setzt sich für die Forschung im Bereich der Pflege in der forensischen Psychiatrie ein.
 - Gründung eines schweizerischen Dachverbandes der Pflege in der forensischen Psychiatrie.

5. Organisationsform:

Um ein starkes Fundament für die Zukunft gestalten zu können, soll ein möglichst grosser Kreis von interessierten Mitgliedern angesprochen werden. Geplant sind regelmässige, etwa 3-monatliche Treffen. Für den Versand der Einladung, den Vorsitz und die Erstellung der Protokolle ist die jeweils einladende Institution zuständig. Kontakte nach aussen erfolgen durch die Mitglieder. Erklärungen im Namen der Organisation bedürfen der vorgängigen Absprache in der IGPPF.

6. Die Gründung eines Dachverbandes Pflege in der forensischen Psychiatrie soll die IGPPF ablösen. Dazu müssen gemäss Art. 60 und 61 ff ZGB¹ folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Schriftliche Statuten über Zweck, Mittel und Organisation
- Bestimmung eines Vorstandes
- Regelung Mitgliederversammlung
- Regelung Aufnahmebedingungen
- Regelung über Mitgliederbeiträge und Finanzen

Ausführlich diskutiert am 28.8.2013 in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik Königsfelden, definitiv genehmigt in der UPK Basel an der 2. Sitzung IGPPF

Barp Miro Campanjello Manuela Hawelka Sigrid Langer Stefan Mell Edgar

Müller Karl Reif Rudolf Sulser Hans Wiemann Andreas Winterberg Wolfgang

Miro Barp
Leiter Pflege Forensik
Psychiatrische Klinik Königsfelden

¹ Art. 60

1 Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

2 Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

Art. 61

1 Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

2 Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;

2. revisionspflichtig ist.⁶⁹

3 Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.